



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 385-390)**
Titel **Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsverordnung)**
Ordnungsnummer **412.12**
Datum 28.10.1997

[S. 385] Der Regierungsrat,
gestützt auf §§ 63 Abs. 3 und 66 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom
11. Juni 1899,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Termine für den Übertritt von der 6. Klasse in die Oberstufe und den Wechsel oder die Umstufung innerhalb der Oberstufe. Zweck
§ 2. Diese Verordnung gilt auch für Privatschulen. Geltungsbereich

II. Übertritt aus der Primarschule in die Oberstufe

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3. Die Erziehungsberechtigten, die im folgenden als Eltern bezeichnet werden, werden über die Organisationsform der Oberstufe sowie über die Grundsätze der Zuteilung orientiert. Orientierung der Eltern
§ 4. Die Primarschulpflege bewilligt auf Gesuch der Eltern in begründeten Fällen eine Wiederholung der 6. Klasse. Wiederholung der 6. Klasse
§ 5. Die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern in ein Gymnasium hat auf das Übertrittsverfahren keinen Einfluss. Steht die Aufnahme ins Gymnasium fest, entfallen die Zuteilungsbeschlüsse. Anmeldung in ein Gymnasium
§ 6. Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der 6. Klasse acht Schuljahre vollendet haben, können das letzte obligatorische Schuljahr auch durch den Besuch besonderer Jahreskurse erfüllen. Übertritt in besondere Jahreskurse
// [S. 386]
§ 7. Schülerinnen und Schüler aus Sonderklassen der Primarschule, die dem Lehrplan verpflichtet sind, unterstehen dem ordentlichen Übertrittsverfahren. Übertritt aus Sonderklassen; ordentliches Verfahren
§ 8. Schülerinnen und Schüler aus Sonderklassen der Primarschule, die nicht dem Lehrplan verpflichtet sind, treten in die entsprechende Sonderklasse der Oberstufe über. Übertritt aus Sonderklassen; besonderes Verfahren
Sie sind zum Eintritt in die Regelklassen der Oberstufe berechtigt, wenn aufgrund einer Übertrittsempfehlung durch die Klassenlehrperson oder eines Antrags der Eltern angenommen

werden kann, dass sie die Anforderungen der betreffenden Abteilung oder Stammklasse und Niveaugruppen zu erfüllen vermögen.

Die Oberstufenschulpflege entscheidet aufgrund der Akten. Sie kann Stellungnahmen einholen.

2. Übertritt in die Dreiteilige Sekundarschule

§ 9. Die Lehrperson der 6. Klasse nimmt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und stellt den Eltern bis Mitte März eine Übertrittsempfehlung zu.

Übertritts-
empfehlung

§ 10. Die Lehrperson führt mit den Eltern, in der Regel in Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers, ein Gespräch über die Übertrittsempfehlung. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten. Bei Uneinigkeit werden Lehrpersonen der Oberstufe zu einer weiteren Aussprache beigezogen.

Elterngespräch

§ 11. Die Lehrperson stellt bis spätestens Ende April einen Antrag auf Zuteilung in eine Abteilung und teilt diesen den Eltern schriftlich mit. Der Antrag beruht auf der Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers und dem Elterngespräch.

Zuteilungsantrag

§ 12. Sind Eltern mit dem Zuteilungsantrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen.

Überprüfung

Die Oberstufenschulpflege klärt die schulischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers ab. Es dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.

§ 13. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung. Diese gilt bis mindestens zum ersten Umteilungstermin. // [S. 387]

Entscheid

3. Übertritt in die Gegliederte Sekundarschule

§ 14. Die Lehrperson der 6. Klasse nimmt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und stellt dem Einstufungskonvent bis Mitte März eine Übertrittsempfehlung zu.

Übertritts-
empfehlung

§ 15. Am Einstufungskonvent nehmen die Lehrpersonen der 6. Klassen sowie die zukünftigen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der 1. Klassen der Oberstufe oder eine Abordnung teil.

Provisorische
Zuteilung

Der Einstufungskonvent nimmt eine provisorische Zuteilung vor.

§ 16. Die Lehrperson führt mit den Eltern, in der Regel in Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers, ein Gespräch über die provisorische Zuteilung. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten.

Elterngespräch

§ 17. Der Einstufungskonvent stellt bis spätestens Ende April einen Antrag auf Zuteilung in eine Stammklasse und in die Niveaugruppen und teilt diesen den Eltern schriftlich mit. Der Antrag beruht auf der Empfehlung der Lehrperson und dem Elterngespräch.

Zuteilungsantrag



§ 18. Sind Eltern mit dem Zuteilungsantrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen.

Überprüfung

Die Oberstufenschulpflege klärt die schulischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers ab. Es dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.

§ 19. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung. Diese gilt bis mindestens zum ersten Umstufungstermin.

Entscheid

In einzelnen Fächern, insbesondere in Französisch, erfolgt die Zuteilung in die Niveaugruppe anlässlich des ersten Umstufungstermins

III. Wechsel oder Umstufung innerhalb der Oberstufe

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20. Ein Wechsel oder eine Umstufung ist Ende November, Mitte April und auf Ende des Schuljahres möglich. // [S. 388]

Termine

§ 21. Auf Antrag einer Lehrperson oder auf Gesuch der Eltern wird ein Wechsel angeordnet oder eine Umstufung vorgenommen, wenn angenommen werden muss, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Abteilung oder in einer anderen Stammklasse oder Niveaugruppe besser gefördert werden kann.

Voraussetzung

2. Wechsel innerhalb der Dreiteiligen Sekundarschule

§ 22. Die Klassenlehrperson nimmt für die Schülerin oder den Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und führt mit den Eltern ein Gespräch. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten. Das Elterngespräch entfällt, wenn die Lehrperson dem Gesuch der Eltern zustimmt.

Elterngespräch

§ 23. Aufgrund der Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie des Gesprächs mit den Eltern verfasst die Klassenlehrperson einen Antrag zuhanden der Oberstufenschulpflege und teilt diesen den Eltern schriftlich mit.

Antrag

§ 24. Sind Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen.

Überprüfung

§ 25. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über einen Wechsel. Sie kann weitere Abklärungen treffen. Prüfungen sind ausgeschlossen.

Entscheid

§ 26. Auf Antrag der Lehrperson der neuen Abteilung kann die Oberstufenschulpflege der umgeteilten Schülerin oder dem umgeteilten Schüler Förderlektionen bewilligen.

Förderlektionen



3. Umstufung innerhalb der Gegliederten Sekundarschule

§ 27. Der Umstufungskonvent nimmt für die Schülerin oder den Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und beschliesst über einen provisorischen Antrag.

Provisorischer
Antrag

Am Umstufungskonvent nehmen grundsätzlich alle Lehrpersonen teil, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

§ 28. Die Klassenlehrperson oder die Lehrperson der betroffenen Niveaugruppe führt mit den Eltern ein Gespräch. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten.

Elterngespräch

Das Elterngespräch entfällt, wenn der Umstufungskonvent dem Gesuch der Eltern zustimmt. // [S. 389]

§ 29. Der Umstufungskonvent beschliesst über den Antrag an die Oberstufenschulpflege und teilt diesen den Eltern schriftlich mit.

Antrag

§ 30. Sind Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen.

Überprüfung

§ 31. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über eine Umstufung. Sie kann weitere Abklärungen treffen. Prüfungen sind ausgeschlossen.

Entscheid

§ 32. Auf Antrag der Lehrperson der neuen Stammklasse oder Niveaugruppe kann die Oberstufenschulpflege der umgestuften Schülerin oder dem umgestuften Schüler Förderlektionen bewilligen.

Förderlektionen

IV. Besondere Bestimmungen

§ 33. Repetitionen finden in der Oberstufe in der Regel keine statt. Die Oberstufenschulpflege kann auf Gesuch oder mit dem Einverständnis der Eltern ausnahmsweise die Wiederholung eines Schuljahres beschliessen.

Repetition in der
Oberstufe

§ 34. Für Oberstufenschulen, die eine andere Organisationsform haben, regelt der Erziehungsrat den Übertritt und den Wechsel.

Andere
Organisations-
formen
Privatschulen

§ 35. Privatschulen sind an den letzten Zuteilungsentscheid der Oberstufenschulpflege vor Eintritt der Schülerin oder des Schülers in eine Privatschule gebunden.

§ 36. Bei einem Wohnortwechsel in eine Gemeinde mit der anderen Organisationsform trifft die Schulpflege des bisherigen Schulorts auf Antrag der Lehrpersonen der Oberstufe einen Zuteilungsentscheid. Dieser ist für die Schulpflege des neuen Schulorts bis zum nächsten Termin für Wechsel oder Umstufungen verbindlich. // [S. 390]

Verfahren bei
Wohnortwechsel



V. Schlussbestimmungen

§ 37. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Inkrafttreten

Für die Oberschule, die Realschule und die Sekundarschule gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.03.2015]